

31. März 2011

Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

**zu der Konsultation zu dem Bericht der Kommission über die
Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (KOM/2010/0779)**

I. Einleitung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband bedankt sich bei der Kommission für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die Veröffentlichung des Berichts der Kommission zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie. Der Bericht zeigt auf, wie die Richtlinie in den einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde und gibt eine erste Bewertung bezüglich der Wirksamkeit der Regelungen zur Bekämpfung von Verstößen gegen die Rechte des geistigen Eigentums ab. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat bereits 2009 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Fragebogen der Kommission zur Einschätzung der neuen Regelungen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums Stellung genommen.¹

Der Verbraucherzentrale Bundesverband möchte zu dem Bericht der Kommission zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie nachstehend einige allgemeine Anmerkungen machen sowie spezifische Punkte aus dem Evaluierungsbericht aus Verbrauchersicht bewerten. Die Anmerkungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf Aspekte aus dem Urheberrecht.

II. Zusammenfassung der Forderungen

1. Anpassung des Urheberrechts an die digitale Welt

Die Anforderungen, die durch die digitale Welt an das Urheberrecht gestellt werden, können durch den reinen Fokus auf die Rechtsverfolgung von Urheberrechtsverletzungen und eine Verschärfung der Durchsetzungsrichtlinie nicht bewältigt werden. Vielmehr wäre es erforderlich, die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte an die digitale Welt anzupassen sowie verbindliche Vorgaben zur Vereinfachung der kollektiven Rechtswahrnehmung zu schaffen.

2. Bewertung der Auswirkungen der Durchsetzungsrichtlinie

Die Bewertung der Auswirkungen der Durchsetzungsrichtlinie auf Innovation und die Entwicklung der Informationsgesellschaft sollte, wie nach der Richtlinie selbst vorgesehen (Artikel 18), unbedingt vorgenommen werden bevor eine Verschärfung der Rechtsdurchsetzung, wie sie in dem Bericht der Kommission anklingt, in Betracht gezogen wird.

3. Unterscheidung zwischen den Verletzungen der verschiedenen Rechte des geistigen Eigentums

Der Schaden, der durch die Fälschung von Medikamenten für die Verbraucher entstehen kann und der Schaden auf Seiten der Rechteinhaber durch den illegalen Download, kann nicht gleichgesetzt werden. Aus diesem Grund können auch nicht die gleichen Maßstäbe in Bezug auf die Rechtsdurchsetzung angelegt werden.

4. Ausschluss des Handelns im „gewerblichen Ausmaß“ bei privaten Handlungen ohne Gewinn- oder Einnahmeerzielungsabsicht

Wir fordern die Kommission auf, im Rahmen der Evaluierung der Richtlinie den Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ durch eine klare und unmissverständliche

¹ http://www.vzbv.de/mediapics/stn_durchsetzungsrl_02_04_2009.pdf

Formulierung zu ersetzen, so dass ausgeschlossen ist, dass Handlungen zu privaten Zwecken von Verbrauchern ohne Gewinn- oder Einnahmeerzielungsabsicht unter den Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ subsumiert werden können.

5. Datenschutz

Die Auskunftserteilung an die Rechteinhaber durch die Internet Service Provider (ISP), welcher Anschlussinhaber sich hinter der IP-Adresse verbirgt, darf weiterhin nur bei Vorliegen einer entsprechenden richterlichen Anordnung erfolgen.

III. Allgemeine Anmerkungen

Anpassung des Urheberrechts an die digitale Welt

Das Urheberrecht bedarf aus unserer Sicht einer grundsätzlichen Reformierung. Hierbei ist wichtig, dass das Urheberrecht und die Interessen der Urheber als Motor für die Kreativwirtschaft weiter erhalten bleibt. Allerdings sprechen wir uns auch dafür aus, die Nutzerinteressen im Rahmen einer Überarbeitung des Urheberrechts weitgehend zu berücksichtigen und so ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Interessengruppen (Urheber, Rechteinhaber und Nutzer) herzustellen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband verharmlost Urheberrechtsverletzungen oder den daraus entstandenen Schaden in keiner Weise. Aus unserer Sicht können allerdings durch den reinen Fokus auf die Rechtsverfolgung nicht die Anforderungen, die durch die digitale Welt an das Urheberrecht gestellt werden, bewältigt werden.

Aus unserer Sicht ist es vielmehr erforderlich, die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte an die digitale Welt anzupassen sowie verbindliche Vorgaben zur Vereinfachung der kollektiven Rechtswahrnehmung zu schaffen. Aus Verbrauchersicht ist hierbei von Bedeutung, die im Urheberrecht für Verbraucher verankerten Schrankenregelungen durchsetzungsstark gegenüber technischen Schutzmechanismen und vertragsrechtlichen Regelungen auszugestalten.

Ferner sollte die Erteilung von Lizenzen durch Verwertungsgesellschaften vereinfacht werden, um so die Anzahl und Vielfalt legaler Online-Angebote für Musik, Film etc. zu erhöhen. Derzeit ist die Lizenzierungspraxis der Verwertungsgesellschaften aufgrund des Systems der kollektiven Rechtswahrnehmung so kompliziert, dass zum Beispiel der kostenlose und urheberrechtlich unbedenkliche Streamingdienst Spotify aufgrund der langwierigen und kostenintensiven Lizenzverhandlung mit den Verwertungsgesellschaften und den Rechteinhabern bislang nur in sieben europäischen Ländern (Deutschland nicht) online gehen konnte.

Bewertung der Auswirkungen der Durchsetzungsrichtlinie

Die Kommission räumt in ihrem Bericht selbst ein, dass sie die Auswirkungen der Durchsetzungsrichtlinie auf Innovation und die Entwicklung der Informationsgesellschaft aufgrund der zeitlich späten Umsetzung in einigen Mitgliedsstaaten nicht bewerten konnte. Diese Bewertung ist jedoch nach der Richtlinie selbst vorgesehen (Artikel 18) und sollte unbedingt vorgenommen werden bevor eine

Verschärfung der Rechtsdurchsetzung, wie sie in dem Bericht der Kommission anklingt, in Betracht gezogen wird.

IV. Die Anmerkungen im Einzelnen

Differenzierung zwischen den Verletzungen der verschiedenen Rechte des geistigen Eigentums

Die Kommission behandelt und bewertet den Schaden durch die Fälschung von physischen Produkten wie zum Beispiel Medikamenten und die Verletzung von Urheberrechtsverletzungen in Form von illegalen Downloads gleich.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband bewertet es als äußerst kritisch, dass die Kommission in ihrem Bericht nicht zwischen den Verletzungen der verschiedenen Rechte des geistigen Eigentums differenziert. Der Schaden, der durch die Fälschung von Medikamenten für die Verbraucher entstehen kann und der Schaden auf Seiten der Rechteinhaber durch den illegalen Download, kann nicht gleichgesetzt werden. Aus diesem Grund können auch nicht die gleichen Maßstäbe in Bezug auf die Rechtsdurchsetzung angelegt werden.

Abgrenzung von privatem und gewerblichem Handeln

Der Hauptanwendungsfall für den urheberrechtlichen Auskunftsanspruch (Artikel 8 der Richtlinie) ist die Nutzung von Musik, Filmen oder Software in Tauschbörsen. Hier protokollieren die Rechteinhaber breitflächig und automatisiert IP-Adressen von Nutzern, die geschützte Werke zum Download anbieten. Namen und Adresse kann der Rechteinhaber ohne Inanspruchnahme des Internet Service Providers nicht herausbekommen, weil nur der Provider über die Information verfügt, welchem Internet-Zugang eine bestimmte IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war.

Der Auskunftsanspruch zur Ermittlung von Verbrauchern, denen Urheberrechtsverletzungen vorgeworfen werden, richtet sich deshalb gegen den Internet Service Provider des betroffenen Verbrauchers. Der Auskunftsanspruch gegenüber dem Internet Service Provider besteht nur, wenn die Urheberrechtsverletzung ein „gewerbliches Ausmaß“ erreicht hat.

Nach der bisher überwiegenden deutschen Rechtsprechung² soll es für das Vorliegen eines „gewerblichen Ausmaßes“ bereits ausreichen, dass ein Verbraucher ein einziges Album online in einer Tauschbörse zum Download anbietet. Nach den von der vorgenannten Rechtsprechung angewendeten Maßstäben kommt es nicht darauf an, ob jemand als Privatperson, ohne Gewinn- oder Einnahmeerzielungsabsicht oder aus kommerziellem Eigeninteresse die Verletzung begangen hat. Ausschlaggebend bei den Entscheidungen war somit nicht die Abgrenzung von gewerblichem und privatem Handeln entsprechend der üblichen rechtlichen Maßstäbe. Die Gerichte lassen den Auskunftsanspruch vielmehr zu, wenn ein Handeln zu privaten Zwecken zu einem vermuteten Schaden bei dem Rechteinhaber führt, der nach ihrer Ansicht, ohne dass

² LG Köln Az.: 28 AR 4/08; LG Bielefeld Az.: 4 O 328/08; LG Oldenburg Az.: 5 O 2405.02.2010; LG Frankfurt am Main Az.: 2-06 O 534/08; LG Nürnberg Az.: 3 O 8013/08, OLG Köln Az.: 6 Wx 2/08; OLG Schleswig AZ 6 W 26/09; LG Köln AZ.: 9 OH 2035/09; OLG Zweibrücken AZ.: 4 W 45/09.

dies definierbar oder gar ökonomisch untersucht worden wäre, einem gewerblichen Handeln gleichzusetzen ist.

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes ist diese Entwicklung in der Rechtsprechung äußerst beunruhigend. Mit den Beweggründen des EU-Gesetzgebers sind diese Gerichtsentscheidung nur schwerlich vereinbar. In dem 14.

Erwägungsgrund der Richtlinie heißt es, dass sich in gewerblichem Ausmaß vorgenommene Rechtsverletzungen dadurch auszeichnen, dass sie „zwecks Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen werden“. „Handlungen, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden, sind hiernach in der Regel nicht erfasst.“

Die Kommission stellt auf Seite 11 des ihren Bericht begleitenden Arbeitspapiers der Kommissionsdienststelle klar, dass aufgrund der Beschränkung des Auskunftsanspruchs auf rechtsverletzende Handlungen im gewerblichen Ausmaß, dieser nicht auf Verbraucher, die zu privaten Zwecken handeln, Anwendung findet.

Wir fordern die Kommission auf, im Rahmen der Evaluierung der Richtlinie den Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ durch eine klare und unmissverständliche Formulierung zu ersetzen, so dass ausgeschlossen ist, dass Handlungen zu privaten Zwecken von Verbrauchern ohne Gewinn- oder Einnahmeerzielungsabsicht unter den Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ subsumiert werden können.

Datenschutz

Dem Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ kommt auch eine erhebliche datenschutzrechtliche Dimension zu, weil die allgemeinen Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs gleichzeitig die datenschutzrelevanten Auskünfte der Internet Service Provider begrenzen.

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes ist essentiell, dass die Auskunftserteilung an die Rechteinhaber durch die Internet Service Provider, welcher Anschlussinhaber sich hinter der IP-Adresse verbirgt, weiterhin nur bei Vorliegen einer entsprechenden richterlichen Anordnung erfolgen darf.

Nur durch den Richtervorbehalt kann einem Missbrauch des Auskunftsanspruchs vorgebeugt werden. Ein angefragter Internetprovider kann im Zweifel nicht beurteilen, ob es sich bei der Anfrage um einen berechtigten Anspruch handelt. Ein Richter sollte entscheiden, ob ein Auskunftersuchen geltendem Recht entspricht. Verbraucher müssen uneingeschränkt auf die Einhaltung der Verfassungsrechte, ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Fernmeldegeheimnisses vertrauen dürfen.